



Stadt Füssen, Wahlamt

Hygienekonzept der Stadt Füssen zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Allgemeine Vorbemerkungen

zu notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2021 unter Covid-19 Pandemiebedingungen

Bei der Durchführung von Wahlen unter Pandemiebedingungen gilt es, die beteiligten Personen vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen und die Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern. Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Bundestagswahl am 26. September 2021 ist auch bei Einhalten von Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Stadt Füssen hat ein Hygiene- und Schutzkonzept erstellt und die Wahlvorstandsmitglieder damit vertraut gemacht. Sofern sich abhängig von der epidemiologischen Lage noch kurzfristig Änderungen ergeben haben, wurden die Wahlvorstandsmitglieder entsprechend informiert. Aushänge der erforderlichen Hygienemaßnahmen sind für alle Beteiligten gut sichtbar vor und in den Wahlgebäuden anzubringen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske (bzw. KB95, N95 oder vergleichbar)
 - Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern zu anderen Personen
 - Die maximale Anzahl an zugelassenen Personen pro Wahllokal beachten
 - Händehygiene einhalten: Desinfizieren der Hände vor und nach der Wahl
 - Kein Händeschütteln/Umarmen; mitgebrachte Schreibutensilien verwenden
 - Beachtung der Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Ellenbogenbeuge
- Schutzmaßnahmen im Wahllokal

- Für die Wahl wurden ausreichend große Räume gewählt, sodass die Mindestabstände von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden können. Im Wahlraum soll sich nur maximal die erlaubte Anzahl an Personen aufhalten. Die maximale Personenanzahl ergibt sich aus den vorhandenen Wahlkabinen.
- An sämtlichen Eingängen werden die „Allgemeinen Hygieneregeln, welche Hinweise auf Corona gerechtes Verhalten beinhalten, gut sichtbar angebracht.
- Am Gebäude ein- und -ausgang stehen Desinfektionsspender mit Mitteln zur Händedesinfektion bereit.
- Die Plätze der Wahlhelferinnen und -helfer werden mit ausreichend hohen Plexiglaswänden ausgestattet. Die Wahlhelferinnen und -helfer selbst tragen eine medizinische oder eine FFP2-Maske (wird zur Verfügung gestellt).
- Das Wahllokal wird vor und während der Wahl regelmäßig, jedoch mindestens alle 20 Minuten, gut durchlüftet.
- Häufige Kontaktflächen (Handläufe, Wahlkabinen...) werden etwa einmal pro Stunde mit Flachendesinfektionsmitteln gereinigt. Bei Bedarf werden der Wählerschaft Kugelschreiber ausgehändigt. Diese werden nach der Stimmabgabe gesammelt und zum nächsten Gebrauch desinfiziert. Zum Desinfizieren sollten Desinfektionstücher verwendet werden. Während der Desinfektion sind Handschuhe zu tragen und danach die Hände zu desinfizieren. Auch für die Wahlhandlung werden den Wahlhelfenden Einmalhandschuhe zur Verfügung gestellt. Desinfektionstücher und Einmalhandschuhe werden zur Verfügung gestellt.
- Es wird eine Reserve an medizinischen Masken vorgehalten, um diese bei Bedarf an die Wählerschaft auszugeben.

Hinweise für Wahlhelferinnen, Wahlhelfer und weitere an der Durchführung der Wahl beteiligte Personen

- Auch die an der Wahl beteiligten Personen haben sich an die „Allgemeinen Hygieneregeln“ zu halten. Es wird eine ausreichende Anzahl an medizinischen und FFP2-Masken für die Helferinnen und Helfer ausgegeben.
- **Sollte am Wahltag bekannt werden, dass einer der Helferinnen oder Helfer Kontakt zu einer auf das Coronavirus positiv getesteten Person hatte und sich deshalb umgehend in Quarantäne begeben muss (Kontaktpersonen der 1. Kategorie), steht für die Urnenwahlbezirke eine ausreichende Anzahl an Reservepersonen zur Verfügung.**

Nach der Wahl

- Nach Abschluss der Wahlhandlung und vor Beginn der Auszählung desinfizieren alle Wahlhelferinnen und -helfer ihre Hände. Auch während der Auszählung tragen sie eine FFP2-Maske. Soweit möglich, ist weiterhin ein Sicherheitsabstand von 1,50 Metern untereinander einzuhalten.
- Auf regelmäßiges Lüften ist zu achten (mindestens alle 20 Minuten).
- Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Auszählung ist in jedem Fall zu wahren. Die Wahlvorstände haben dennoch darauf zu achten, dass sich im Wahlraum nicht mehr Wahlbeobachterinnen und -beobachter aufhalten, als aufgrund der maximal zulässigen Personenanzahl pro Wahllokal zulässig sind. Der Wahlvorstand ist befugt, im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahlraum Anwesenden zu beschränken. Die Wahlbeobachterinnen und -beobachter tragen ebenfalls eine medizinische Maske, da die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m unter Umständen nicht gewährleistet werden kann.
- Während der Autofahrt ins Wahlbüro, in dem die Übergabe von Wahlunterlagen - nach Schluss des Wahlgeschäfts - erfolgt, tragen alle Insassen eines Autos eine FFP2-Maske (oder KN95, N95 oder vergleichbar).
- Bei Übergabe der Wahlunterlagen tragen sowohl die überbringenden Wahlhelferinnen und -helfer, als auch die entgegennehmenden Mitarbeitenden der Stadt Füssen eine medizinische Maske. Einmalhandschuhe stehen für die Abgabe und Entgegennahme der Wahlunterlagen bereit.

Hinweise an die Wählerschaft

- Im Vorfeld wird die Wählerschaft auf das Mitbringen einer medizinischen Maske hingewiesen.
- Auf die Möglichkeit der Verwendung von mitgebrachten Schreibutensilien wird ebenfalls hingewiesen.
- Am Wahltag wird an sämtlichen Gebäude- und Raumeingängen über die Infektionsschutzmaßnahmen informiert werden.
- Die Wählerschaft muss sich beim Betreten und Verlassen der Wahlgebäude die Hände desinfizieren.